

WSE Wasserverband Strausberg-Erkner · PF 1148 · 15331 Strausberg

Landesamt für Umwelt
Abteilung S - Service
Frau Vivian Gilg
Postfach 601061
14410 Potsdam

Vorab per Mail an: Vivian.Gilg@LfU.Brandenburg.de

Unser Zeichen
MKM

Telefondurchwahl
343-120

Datum
9.02.2026

**Widerspruchsbegründung zum Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung
Nr. 30.048.Ä0/25/3.24G/T13
vom 26.09.2025**

(Antrag der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 30.04.2025, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 17.09.2025, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Elektrofahrzeugfabrik in 15537 Grünheide (Mark)

Hier: Batteriezellfertigung

Reg.-Nr.: G04825

Gesch.-Z.: 105-T13-3841/1280+12#600004/2025

Sehr geehrte Frau Gilg,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Genehmigungsbescheid Nr. 30.048.Ä0/25/3.24G/T13 des Landesamtes für Umwelt vom 26.09.2025 hat der Wasserverband Strausberg-Erkner fristwährend am 03.12.2025 Widerspruch eingelegt. Folglich erhalten Sie die Widerspruchsbegründung.

Nach sorgfältiger Prüfung des Bescheids sowie unter Berücksichtigung der bereits im Verfahren vorgetragenen fachlichen Einwendungen ist festzustellen, dass die erteilte Genehmigung sowohl formell als auch materiell rechtswidrig ist. Die Entscheidung trägt den besonderen Anforderungen des Trinkwasserschutzes im Einzugsgebiet einer Brunnenfassung nicht in dem rechtlich gebotenen Maß Rechnung und beruht auf einer unzureichenden Tatsachenermittlung sowie einer fehlerhaften Abwägung.

Bereits das gewählte Genehmigungsverfahren begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. Die Durchführung lediglich einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG wird der Tragweite des Vorhabens nicht gerecht. Der Genehmigungsbescheid stellt selbst fest, dass es sich um eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG handelt, die zugleich störfallrelevant ist und den erstmaligen Umgang mit neuen relevanten gefährlichen Stoffen in erheblichem Umfang beinhaltet. Hinzu kommt die besondere Standortempfindlichkeit, da sich das



Am Wasserwerk 1
15344 Strausberg



Fon: 03341 343-0
Fax: 03341 343-104/-252



E-Mail: info@w-s-e.de
www.w-s-e.de

Vorhaben innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebiets und im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnung befindet. Vor diesem Hintergrund hätte es einer vertieften Prüfung der Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Wasser, bedurft. Eine solche Prüfung ist jedoch nicht erkennbar erfolgt. Die Vorprüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf den Hinweis auf geplante technische Sicherungsmaßnahmen, ohne eine standortbezogene Risikoanalyse vorzunehmen, Stör- und Unfallereignisse realitätsnah zu bewerten oder die Kumulation der mit dem Gesamtvorhaben verbundenen Auswirkungen in den Blick zu nehmen. Damit bleibt die Vorprüfung hinter den gesetzlichen Anforderungen zurück. Der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist unter diesen Umständen nicht haltbar.

Bei einem Vorhaben dieser Größenordnung und Sensibilität, welches nur unter Inanspruchnahme einer wasserrechtlichen Befreiung genehmigungsfähig ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind. Der Genehmigungsbescheid gerät insoweit in einen Wertungswiderspruch, indem er einerseits zahlreiche weitreichende Schutz-, Überwachungs- und Vorsorgemaßnahmen anordnet, andererseits aber pauschal die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen verneint.

In materieller Hinsicht ist festzustellen, dass der Tatbestand des § 3 Nr. 29 der Wasserschutzgebietsverordnung verwirklicht ist. Der Bescheid geht hiervon selbst aus, da andernfalls eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG rechtlich nicht erforderlich gewesen wäre. Die Errichtung und der Betrieb einer Industrieanlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in großem Umfang innerhalb des Schutzgebiets stehen in einem klaren Spannungsverhältnis zum Schutzzweck der Verordnung. Die im Bescheid vertretene Auffassung, der Schutzzweck werde gleichwohl nicht gefährdet, überzeugt nicht.

Die Gefährdungsbeurteilung verharmlost das tatsächlich bestehende Risiko. Maßgeblich ist nicht allein die stoffliche Eigenschaft einzelner Materialien unter Idealbedingungen, sondern das reale Gefährdungspotenzial im Stör-, Brand- oder Havariefall sowie bei Fehlbedienungen. Die hohe Umschlagsfrequenz und die Störfallrelevanz der Anlage begründen ein Restrisiko, das im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung nicht hinnehmbar ist. Menschliches Versagen und organisatorische Schwächen werden nicht mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit berücksichtigt.

Die erteilte Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist daher materiell rechtswidrig. Eine Befreiung setzt voraus, dass eine Gefährdung des Schutzzwecks des Wasserschutzgebiets sicher ausgeschlossen werden kann. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Vielmehr zeigt gerade die Vielzahl der angeordneten Nebenbestimmungen, Rückhaltesysteme, Notfallkonzepte und Überwachungspflichten, dass von einem relevanten Gefährdungspotenzial ausgegangen wird. Der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets wird damit nicht gewahrt, sondern durch technische und organisatorische Maßnahmen lediglich risikoadaptiv verwaltet.

Hinzu kommt, dass die Ermessensentscheidung fehlerhaft ist. Die Abwägung gewichtet wirtschaftliche und industriepolitische Interessen faktisch höher als den vorsorgenden Trinkwasserschutz. Das Vorsorgeprinzip, das im Wasserrecht leitend sein muss, tritt demgegenüber zurück. Alternativen, insbesondere hinsichtlich Standortwahl, Stoffkonzepten oder Logistik, werden nicht erkennbar ernsthaft geprüft. Die pauschale Feststellung, entgegenstehende Gründe seien nicht ersichtlich, wird der fachlichen und rechtlichen Bedeutung des Schutzgutes Wasser nicht gerecht.

Besonders kritisch ist schließlich die Ausgestaltung der Grundwasserüberwachung. Dass eine systematische Überwachung erst ab 2027 und danach wiederkehrend alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage vorgesehen ist, widerspricht dem Vorsorgeprinzip in eklatanter Weise. Eine Überwachung, die erst dann einsetzt, wenn eine Beeinträchtigung des Grundwassers bereits eingetreten sein kann, verfehlt ihren Zweck. Dies gilt in besonderem Maße im Einzugsgebiet einer Trinkwasserfassung. Verwaltungspraktische Erwägungen, etwa zur Vermeidung überlagernder Überwachungszeiträume, können diesen Mangel nicht rechtfertigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Genehmigungsbescheid von einem strukturellen Defizit geprägt ist. Gesetzliche Verbote werden durch Befreiungen überwunden, unzureichend ermittelte Risiken durch Nebenbestimmungen kompensiert und zentrale Schutzmaßnahmen in die Zukunft verlagert. Dieses Vorgehen widerspricht dem präventiven Charakter des Umwelt- und Wasserrechts. Ein Wasserschutzgebiet dient nicht der experimentellen Steuerung verbleibender Risiken, sondern der konsequenten Gefahrenvermeidung zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Vor diesem Hintergrund halten wir den Genehmigungsbescheid in seiner derzeitigen Form für nicht tragfähig und bitten um erneute Prüfung unter Beachtung der dargestellten rechtlichen und fachlichen Anforderungen.

Mit freundlichen Grüßen



Manuela Kelm
Technische Leiterin